

**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der
Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS)
Kommunalunternehmen
(Entwässerungssatzung –EWS)**

Vom 08.12.2004
Zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen und Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal mit Ausnahme der

Flur-Nr. 186/23	(Wolfratshauer Straße 5)
Flur-Nr. 186/34	(Wolfratshauer Straße 5)
Flur-Nr. 186/46	(Wolfratshauer Straße 5)
Flur-Nr. 186/47	(Wolfratshauer Straße 5)
Flur-Nr. 186/22	(Wolfratshauer Straße 7)
Flur-Nr. 186/55	(Wolfratshauer Straße 9)
Flur-Nr. 186/21	(Wolfratshauer Straße 9 a)
Flur-Nr. 186/20	(Wolfratshauer Straße 11)
Flur-Nr. 436/8	(Carusoweg 1)
Flur-Nr. 436/7	(Carusoweg 3, 3a, 3b, 3c)
Flur-Nr. 436/10	(Großhesseloher Straße 1)
Flur-Nr. 436/2	(Großhesseloher Straße 3)
Flur-Nr. 436/3	(Großhesseloher Straße 5)

Diese Grundstücke werden von der Landeshauptstadt München entwässert.

- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die VBS.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der VBS gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das

eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die gemeindliche Entwässerungseinrichtung besteht aus dem Entwässerungsnetz mit seinen Bestandteilen, insbesondere den gemeindlichen Kanälen und Abwasserhebeanlagen.

- (2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Straßen	sind die gewidmeten öffentlichen Straßen des Straßen- und Wegerechts, sowie die sonstigen dem allgemeinen Verkehr dienenden Straßen- und Wegeflächen, die in Bebauungsplänen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind und nach ihrer Verkehrsbedeutung nicht zu Eigentümerwegen gewidmet werden.
Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser). Schmutzwasser ist auch Wasser aus Schwimmbecken. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Privatkanäle	sind sämtliche nicht von der VBS in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegten oder übernommenen Kanäle. Im Übrigen entspricht die Zweckbestimmung der der gemeindlichen Kanäle.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundleitungen	sind Leitungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden, die das Abwasser aus den Fall- oder Anschlussleitungen dem Anschlusskanal oder bei Druckentwässerung dem Abwassersammelschacht zuführen.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Probeentnahmeschacht	ist ein Schachtbauwerk zur Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Bautechnische und betriebliche Bestimmungen

- (1) Bei der Herstellung, Änderung und beim Betrieb von Entwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen, in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten, wenn in Einzelbestimmungen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann die VBS zulassen, wenn sie für den Bestand und Betrieb der Entwässerungsanlagen und der Entwässerungseinrichtungen unbedenklich sind.
- (2) Alle Leitungen müssen wasserdicht und gasdicht sein. Leitungen im Erdreich müssen wurzelfest sein.
- (3) Alle Leitungen müssen frostfrei verlegt werden. Die frostfreie Tiefe für erdverlegte Leitungen ist das Maß von der Geländeoberkante bis zur Rohrsohle; sie beträgt im Geltungsbereich der Satzung 1200 mm.
- (4) Für die Bemessung von Regenwasser führenden Leitungen ist eine Abflussspende von 300 l/hasec zugrunde zu legen.
- (5) Schachtabdeckungen und Aufsätze von Abläufen für Entwässerungsanlagen müssen folgende Tragfähigkeit haben:
 1. Schachtabdeckungen und Aufsätze von Abläufen für Grünflächen und Flächen, die nicht als Verkehrsflächen gelten, jedoch begangen werden 15 kN
 2. Schachtabdeckungen und Aufsätze von Abläufen für Gehwege und vergleichbare Flächen, für Pkw-Parkhäuser 150 kN
 3. Aufsätze von Abläufen für Bordrinnen in Straßen, Leit- und Seitenstreifen sowie für Parkflächen 250 kN
 4. Schachtabdeckungen für Fahrbahnen von Straßen, Parkflächen und vergleichbaren befestigten Verkehrsflächen 400 kN

- (6) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn
1. sie das Prüfzeichen des Deutschen Instituts für Bautechnik oder
 2. das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) im Sinne des Art. 24 Abs. 4 Bayer. Bauordnung oder
 3. das Zeichen der Europäischen Union (CE-Zeichen) im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Bauordnung tragen oder
 4. ihre Verwendung ohne Übereinstimmungszertifikat im Einzelfall vom Bayer. Staatsministerium des Innern nach Art. 24 Abs. 2 Bayer. Bauordnung zugelassen worden ist.
- (7) Chemische Injektionsmittel zur Instandsetzung von erdverlegten Abwasserleitungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie gewässerunschädlich sind. Dies ist auf Verlangen der VBS durch eine Bestätigung des Deutschen Instituts für Bautechnik oder der staatlichen Fachbehörden der Wasserwirtschaft nachzuweisen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 17 bis 20 und § 22 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die VBS.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die VBS kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht für Niederschlagswasser hinsichtlich des Schmutzwasserkanals nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist oder ein Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die VBS innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der VBS die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der VBS einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die VBS durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der VBS hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die VBS kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 12, 13 und 15 gelten entsprechend.
- (2) Die VBS bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen, der nicht weiter als 5,0 m von der Grenze entfernt sein darf. Die VBS kann auch die

nachträgliche Herstellung eines Kontrollschachtes verlangen, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb des Grundstücksanschlusses notwendig ist. Außerdem kann die VBS verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Die Kontrollschächte müssen ein offenes Gerinne aufweisen und mit einer tagwasserdichten Abdeckung mit Rahmen versehen sein. Im Übrigen richtet sich die Herstellung des Kontrollschachtes nach Abs. 1.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die VBS vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch nachweislich fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 11 Schutz gegen Rückstau

- (1) Ablaufstellen, deren Wasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind vom Antragsteller gegen Rückstau zu sichern.
- (2) Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück bestimmt, soweit nicht im Einzelfall auf Antrag oder für einzelne Baugebiete oder Gemeindegebiete eine andere – in der Regel höhere – Ebene festgesetzt ist.
- (3) Abweichend von DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7.2.2, Ausgabe 1988 ist Schmutzwasser aus sämtlichen Abläufen unterhalb der Rückstauenebene auch dann über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten, wenn
 1. einzelne Ablaufstellen häufig benützt werden oder von mehreren Personen benützt werden können,
 2. fäkalienhaltiges Abwasser anfällt,
 3. einzelne Räume wegen ihrer Nutzung absolut gegen Austreten oder Eindringen von Abwasser als Folge von Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebens- und Genussmittel),
 4. Schwimmbäder vorhanden sind.
- (4) Rückstauverschlüsse sind, solange kein Abwasser abgeleitet wird, abweichend von den einschlägigen DIN-Normen ständig geschlossen zu halten.

- (5) Die Verpflichtungen zum Schutz gegen Rückstau nach den Absätzen 1 und 3 bestehen unabhängig davon, ob die Nutzung der Räume baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfähig ist.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Grundstücke, die an Druckentsorgungsleitungen angeschlossen werden.

§ 12 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der VBS folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen. Im Fall der Nr. 4 wird die Anzahl der benötigten Fertigungen im Einzelfall festgelegt:
 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen bis an den Anschlusspunkt des öffentlichen Kanals und im Falle des § 10 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte, Gefälle und verwendete Materialien der Kanäle und Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben und Berechnungen über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mitefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 5. der bei der VBS erhältliche Prüfantrag zur Abwasserbeseitigung.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der VBS aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die VBS prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die VBS schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen

erteilt werden. Andernfalls setzt die VBS dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der VBS begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die VBS Ausnahmen zulassen.

§ 13 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der VBS den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Arbeiten an den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dürfen durch Dritte nur mit Zustimmung der VBS ausgeführt werden. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Die An- und Freigabe der Einlassvorrichtung ist rechtzeitig vor Ausführung des Grundstücksanschlusses schriftlich zu beantragen. Mit dem Anschließen ist zu warten, bis der zuständige Beauftragte der VBS an der Baustelle eingetroffen ist.
- (2) Die VBS ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der VBS verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der VBS freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der VBS zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die VBS kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers sowie des Grundstückseigentümers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die VBS befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 14 Privatkanal

- (1) Die VBS kann erlauben und soweit das zur Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs erforderlich ist, anordnen, dass die Entwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke gemeinsam durch Privatkanäle an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.
- (2) Die Erlaubnis zum Anschluss von Privatkanälen an den öffentlichen Kanal wird nur erteilt, wenn dem Anschluss jedes einzelnen Grundstücks an die Entwässerungseinrichtung technische oder erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis zum Anschluss von Privatkanälen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen versehen werden, die insbesondere die Art der Herstellung, die Beschaffenheit, den Unterhalt und die Beseitigung der Kanäle sowie die Haftung und die Verpflichtung zur Gewährung einer Mitbenutzung betreffen können. Auflagen können aus technischen Gründen oder Gründen des öffentlichen Wohles auch nachträglich ausgesprochen werden. Als Bedingung gelten auch die in Abs. 4 enthaltenen Verpflichtungen.
- (4) Die Eigentümer eines Grundstücks, in das ein Privatkanal verlegt wird bzw. wurde und die Eigentümer der daran angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet:
 1. zur Sicherung des Privatkanals für jedes andere der an ihn anzuschließenden Grundstücke eine Grunddienstbarkeit zu bestellen,
 2. den Privatkanal stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten,
 3. den nachträglichen Auflagen der VBS hinsichtlich des Betriebes und Unterhaltes des Privatkanals auf ihre Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Pflichten der Mitbenutzer nachzukommen,
 4. für alle Schäden aufzukommen, die durch den Bestand und den Betrieb des Kanals entstehen,
 5. nach Fertigstellung eines öffentlichen Kanals, der einen Privatkanal überflüssig macht, nach Aufforderung durch die VBS, die Entwässerungsanlagen des Grundstücks auf ihre Kosten an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
- (5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 haften alle beteiligten Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 15 Überwachung

- (1) Die VBS ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder diese Maßnahmen auf Dritte zu übertragen.

- (2) Den Beauftragten der VBS ist zur Überwachung von Entwässerungsarbeiten und zur Überprüfung von Entwässerungsanlagen jederzeit ungehindert Zutritt zu Arbeitsstellen, zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie zu den Produktionsbereichen nichthäuslicher Abwässer zu gewähren. Der Verpflichtete hat zur Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanäle Maßnahmen der VBS (z.B. Dichtheitsprüfung) zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und in sonstiger zumutbarer Weise der Überwachung und Überprüfung mitzuwirken.
- (3) Wird bei der Überwachung und Überprüfung festgestellt, dass die Bauausführung, der Zustand der verwendeten Baustoffe oder der Zustand der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechen, so können Sicherungs-, Ausbesserungs- oder Auswechslungsarbeiten oder die Baueinstellung angeordnet werden. Außerdem kann die Benützung der mangelhaften Entwässerungsanlage untersagt und erforderlichenfalls deren Stilllegung oder Beseitigung verlangt werden.
- (4) Für alle neu hergestellten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen im Erdreich oder in einer Bodenplatte und von Privatkanälen ist der VBS durch eine Dichtheitsprüfung nachzuweisen, dass sie wasserdicht ist.
- (5) Die Dichtheit ist auch nachzuweisen
 - a) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum ersten Mal an das Kanalnetz der VBS angeschlossen werden.
 - b) bei Änderungen, Erweiterungen, bei der Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen oder beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen.
 - c) bei Privatkanälen, die geändert oder bei Privatkanälen, an die neue Abwasserleitungen angeschlossen werden.
- (6) Unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 angeführten Anlässen für Dichtheitsprüfungen müssen die Entwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt und bei Privatkanälen, die nichthäusliches Abwasser ableiten, periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht, festgestellte Mängel beseitigt und der VBS die Dichtheit und Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden.

Die Untersuchung ist in Abständen von 15 Jahren zu wiederholen.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann die VBS bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtheitsnachweis verlangen. Darüber hinaus kann die VBS bei bestehenden Privatkanälen, unabhängig von ihrem baulichen Zustand, einen Dichtheitsnachweis verlangen, wenn sie bisher noch nicht auf Dichtheit geprüft worden sind.

- (9) Dichtheitsprüfungen sind durch Wasser- oder Luftdruckprüfungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, durchzuführen.
- (10) Auf Verlangen der VBS sind
- Dichtheitsprüfungen oder Kamerauntersuchungen in Gegenwart eines Beauftragten der VBS durchzuführen;
 - Aufzeichnungen über den Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanälen (z.B. Prüfungsprotokolle, Kameraaufzeichnungen, Schadensdokumentationen) vorzulegen.
- (11) Wer als Unternehmer Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrungen durchführt oder undichte Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen instand setzt, muss fachlich geeignet sein.
- (12) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich der VBS anzuzeigen.
- (13) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 12 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 16 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 17 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle, soweit vorhanden, nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die VBS.

§ 18 Zulässige und verbotene Einleitungen

- (1) Der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung und den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche
1. die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die Entwässerungseinrichtung, die Schlammbehandlungsanlagen sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,
 3. den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
 4. die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren,
 5. nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
 6. die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:
1. Abwasser, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn, usw. Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot.
 2. Feste Stoffe – auch in zerkleinerten Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
– Asche, Glas, Kies, Müll, Sand, Schlacke, Schutt, Zementschlempe,
- Abfälle aus gemüse- und obstverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
- Kunststoffe, Verpackungsmaterialien jeder Art,
- Papierabfälle, Textilien, Verbandsmaterial;
 3. feuergefährliche oder explosive Stoffe
 4. Mineralölprodukte und deren Emulsionen;
 5. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme;
 6. Problemabfälle und Chemikalien, wie
– Farben und Lacke,
- fotografische Bäder,
- Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
- Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner),
- Kleber, Schmierstoffe, Wachse;

7. Medikamente, Drogen oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse;
 8. Infektiöse Abwässer nach DIN 19520;
 9. radioaktive Stoffe;
 10. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 11. Inhalt von Abortgruben und Abwasser aus Grundstückskläranlagen;
 12. tierische flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist; ausgenommen ist die Einleitung geringer Mengen, soweit sie unvermeidbar ist;
 13. Silosickersaft;
 14. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen.
Nicht unter dieses Verbot fallen Abgaskondensate von Gasbrennwertgeräten mit einer Nennwärmebelastung bis zu 200 KW, wenn die Kessel ein DIN-DVGW-Zeichen, ein DVGW-Zeichen mit Registriernummer oder ein CE-Zeichen tragen und die Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zu einem pH-Wert von 4.0 säurebeständig sind.
 15. Grund-, Quell-, Kühlwasser,
 16. Flüssigkeiten und Stoffe, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften, nicht in die Grundstücksentwässerungsanlagen oder aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen.
- (3) Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z.B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenutzung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Niederschlagswasser aus dem befestigten Bereich von Tankstellen darf nur nach Vorbehandlung in einem Leichtflüssigkeitsabscheider in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.
- (4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
1. am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an den Übergabestellen vom Grundstück zum Straßenkanal:

Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
Fluoride	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle nach physikalischer oder chemischer Behandlung	20 mg/l
Nitrit	20 mg/l
ph-Wert	6 – 11
verseifbare Öle und Fette	250 mg/l

- | | |
|---|----------|
| 2. Am Ablauf von Anlagen zur Feststoffabscheidung
Absetzbare Stoffe (gemessen nach halbstündiger
Verweilzeit im Imhoffglas) | |
| – bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN EN 859 und
Fettabscheidern nach DIN 4040 | 5,0 ml/l |
| – bei anderen Anlagen zur Feststoffabscheidung | 0,5 ml/l |
| 3. An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal | |
| Sulfat | 400 mg/l |
| Temperatur | 35° C |

Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gilt ein aufgrund dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen der VBS in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Bei der Feststellung der Abwasserinhaltsstoffe in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte in Absatz 4 und Absatz 5 sind die Analysen- und Messmethoden in § 20 Abs. 6 anzuwenden.

- (5) Die Einleitung nichthäuslicher Abwässer, insbesondere gewerblicher und industrieller Abwässer, bedarf der Genehmigung der VBS, wenn die Regelungen in Absatz 1 und 2 und die Grenzwerte in Absatz 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder durch andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Außerdem kann die VBS von den Einleitverboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen genehmigen. Die Genehmigungen nach Satz 1 und 2 dürfen auf Antrag nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist oder die in Absatz 1 genannten schädigenden Wirkungen des Abwassers durch besondere Maßnahmen auf dem Grundstück, insbesondere durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden können. Genehmigungsbedürftig ist außer der Einleitung des Abwassers auch der Einbau und die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 12).
Die Genehmigung gilt als erteilt für Abwasser mit Leichtflüssigkeiten (Absatz 2 Nr. 4), das über Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 859 und für Abwasser mit verseifbaren Ölen und Fetten (Absatz 4 Nr. 1), das über Fettabscheider nach DIN 4040 abgetrennt werden kann, wenn die Abscheideanlagen mit der Grundstücksentwässerung nach § 12 genehmigt werden.
- (6) Die Genehmigungen nach Absatz 5 sind stets widerruflich und können befristet werden.
Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn dies aus Gründen des Betriebes der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. In der Genehmigung können insbesondere Grenzwerte für weitere Abwasserparameter, Frachtbeschränkungen und Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseranfalls (z.B. Führung des Abwassers im Kreislaufsystem) festgesetzt werden. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte als in Absatz 4 festgelegt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist oder in einer Genehmigung nach Art. 41c des

Bayerischen Wassergesetzes für dieselben Abwasserparameter niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden. Der Grenzwert für Sulfat und absetzbare Stoffe kann gegenüber der Festlegung in Absatz 4 im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

- (7) Soweit im Genehmigungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, sind die aufgrund dieser Satzung geltenden oder im Bescheid festgesetzten Grenzwerte in der nicht abgesetzten Probe einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (8) Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist. Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z.B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmesseinrichtungen angeordnet werden.
- (9) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (Abs. 2 Nr. 9) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl I, S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte, beachtet werden.
- (10) Der Verpflichtete (§ 2 Abs. 2), der Inhaber einer Genehmigung nach Abs. 5, die Betriebsbeauftragten und jeder Grundstücksbesitzer haben der VBS unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder genehmigungspflichtige Einleitung eintreten. Die Beendigung einer genehmigungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat unverzüglich die Produktion einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.
- (11) Wer verursacht und wahrnimmt, dass schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosible, giftige oder radioaktive Stoffe in die Entwässerungseinrichtung gelangen, hat dies der VBS unverzüglich anzuzeigen.
- (12) Der Inhaber einer Genehmigung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten der VBS gegenüber (Abs. 13) nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind der VBS unter Angabe der Rufnummer zu nennen. Für Abwässer, die in Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Art (z.B. Fett-, Leichtflüssigkeits- und Amalgamabscheideranlagen) behandelt werden, kann in stets widerruflicher Weise von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten abgesehen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung eine Person benennt, die an

Ort und Stelle den Anordnungen des gemeindlichen Kontrollpersonals bei der Überwachung der Anlagen Folge leistet.

- (13) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Genehmigung verpflichtet,
1. darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder aufgrund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Genehmigung eingehalten werden (Eigenüberwachung),
 2. Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, der VBS unverzüglich zu melden,
 3. über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch zu führen,
 4. Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu den von der Stadt bestimmten Zeitpunkten abzulesen, die Ergebnisse in dem Buch nach Nr. 3 aufzuzeichnen und der VBS zu melden,
 5. alles erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.

**§ 19 Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastung;
Einbau von Rückhalteeinrichtungen;
Löschwasserrückhaltebecken**

- (1) Zur Vermeidung einer Überlastung der gemeindlichen Kanäle kann die VBS Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung treffen.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebs der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist die VBS berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die VBS von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 20 Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen

- (1) Die VBS kann vom Verpflichteten und jedem Grundstücksbesitzer über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die gemeindlichen Kanäle eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers jederzeit Aufschluss verlangen. Insbesondere ist der VBS vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Verbote des § 18 verstößt. Fallen auf einem an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist der VBS auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche, die Verpflichteten nach § 2 Abs. 2 und der jeweilige Grundstücksbesitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der VBS das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser entnehmen und zu diesem Zweck das Grundstück im erforderlichen Umfang zu angemessener Tageszeit betreten.
- (3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet ist verpflichtet, es von der VBS untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Einleitung des nicht-häuslichen Abwassers keiner Genehmigung nach § 18 Abs. 5 bedarf. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat hierzu auf Verlangen und nach Angaben der VBS auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu schaffen, automatische Abwassermengenmessen einrichtungen sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen der VBS so viele Abwassermengenmessen einrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.
- (4) Der Einbau von Abwassermengenmessen einrichtungen bedarf der Zustimmung (§ 12 Abs. 3). Die Funktion und die Genauigkeit sind durch eine sachverständige Begutachtung nachzuweisen. Die VBS bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.
- (5) Die Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers und die Untersuchung der Abwasserproben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Daneben können zusätzliche Anordnungen über Art und Umfang der Eigenüberwachung getroffen werden.
- (6) Bei der Untersuchung der Abwasserproben durch die VBS und bei der Eigenüberwachung sind die Analysen- und Messverfahren anzuwenden, die in der Abwasserverordnung vom 21.3.1997 einschließlich Anlagen und Anhängen (BGBl. S.566) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Für dort nicht geregelte Verfahren sind DIN-Verfahren oder in begründeten Ausnahmefällen andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren anzuwenden.

- (7) Überschreitungen von Grenzwerten und Frachten, die auf rechtzeitig gemeldete und nachweisbar unvermeidbare Betriebsstörungen zurückzuführen sind, werden nicht gewertet. Betriebsstörungen im Sinne dieser Satzung sind Unregelmäßigkeiten im Prozessablauf, die durch unvorhersehbare und unbeabsichtigte Ausfälle von Maschinen, Armaturen, Regeleinrichtungen, durch Stromausfälle oder ähnliche Ereignisse sowie durch äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt, hervorgerufen werden und die Qualität des Abwassers nachteilig beeinflussen können. Störungen, die auf unzureichende Vorsorgemaßnahmen zurückgehen, führen zu keiner Verwerfung der Messergebnisse.

§ 21 Verbotenes Verhalten

- (1) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der VBS Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen, insbesondere die Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Kanalschachtdeckel zu öffnen, in den Straßenkanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.
- (2) Werden Schutt, Kies, Sand, Schnee, Eis oder ähnliche Stoffe in der Nähe des Kanals gelagert, so ist dafür zu sorgen, dass sie nicht in den Kanal gelangen können. Einsteig- und Entlüftungsschächte sind jederzeit freizuhalten.

§ 22 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Niederschlagswasser darf nach vorheriger Zustimmung nach § 18 Abs. 3 über Abscheider nur abgeleitet werden, sofern eine andere Beseitigung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Leichtflüssigkeitsabscheider
1. Die Eigentümer von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der DIN-EN 858 Teil 2 und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zu betreiben.
 2. Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist von einer sachkundigen Person durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:
 - Messungen der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
 - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
 - Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen, nach einer Generalinspektion entsprechend Abs. 5 erstmalig wieder nach 6 Monaten,

- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.

Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von Regenwasser, das mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist,
- Absicherung von Anlagen und Flächen beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten

können die Intervalle für die

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammammelraum,

in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall an Schlamm und Leichtflüssigkeit und in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 6 Monate verlängert werden.

3. Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch sachkundiges Personal zu warten. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Eigenkontrolle (Abs. 2) sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich,
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschlammung), Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von Regenwasser, des mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist.
- Absicherung von Anlagen und Flächen beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten,

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und ausgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

4. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entsorgen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild und in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Der Schlamm muss spätestens entsorgt werden, wenn der Schlammammelraum voll ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in oder auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen

wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Die Abscheideranlage ist wieder mit Wasser zu füllen, das den Bestimmungen des § 18 entspricht.

5. Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vollständiger Entleerung und Reinigung, durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion).

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft und erfasst werden:

- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage und den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage,
- Zustand von Einbauteilen, von vorhandenen Innenbeschichtungen und elektrischen Einrichtungen,
- Tarieren der selbsttätigen Verschlusseinrichtung,
- Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).

Es ist ein Prüfbericht anzufertigen, in dem die geprüften Punkte, die technischen Daten der Anlage und Mängel festzuhalten sind. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

6. Leichtflüssigkeitsabscheider im Erdbereich sind alle 5 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Frei aufgestellte Anlagen können visuell geprüft werden. Die Dichtheitsprüfungen können in Anlehnung an DIN-EN 1610 mittels Wasser oder Luft durchgeführt werden.

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage einschließlich Schlammfang ist bis Oberkante Abdeckung auf Dichtheit zu prüfen. Vor der Dichtheitsprüfung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die vollständige Entleerung und gründliche Reinigung aller Anlagekomponenten,
- der Ausschluss des Zuflusses von Wasser,
- die visuelle Begutachtung des baulichen Zustandes der Anlagekomponenten, einer vorhandenen Beschichtung und des Schachtaufbaus einschließlich Fugen.

Die Prüfdauer beträgt 1 Stunde. Die Abscheideranlage einschließlich der Schachtaufbauten muss dicht sein. Sie gilt als dicht, wenn kein Wasserverlust feststellbar ist.

Dauer, Art und Ergebnis der Dichtheitsprüfung sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Der Beginn der Dichtheitsprüfung ist entsprechend § 13 Abs. 1 zur Niederschrift zu erklären.

7. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung von Mängeln zu dokumentieren sind.
8. Betriebstagebücher, Prüfberichte und Entsorgungsbelege sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der VBS auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.
9. Sachkundig sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sachgerecht durchführen.

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, in ihrem Aufgabengebiet nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

10. Ist der Eigentümer einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nicht zugleich deren Besitzer, so treffen die Verpflichtungen nach Nr. 1 - 9 auch den Besitzer der Anlage.

§ 23 Unterhalt

Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Anschlusskanäle, Abwassersammelschächte mit Pumpen und Steuerungsanlagen, Grundleitungen und Privatkanäle müssen von den Verpflichteten stets in baulich gutem Zustand und vollkommen betriebsfähig – insbesondere wasserdicht und wurzelfest – gehalten sowie in einer Weise betrieben werden, die eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers stets gewährleistet. Sind Mängel zu vermuten, so ist der VBS hierüber unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bestehen Anhaltspunkte für Mängel, kann die VBS verlangen, dass der bauliche Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und Privatkanäle durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kamerauntersuchungen) überprüft wird.

§ 24 Zähler zur Ermittlung von Abzugs- bzw. Zuschlagsmengen

(aufgehoben)

§ 25 Nachprüfung der Zähler

(aufgehoben)

§ 26 Haftung

- (1) Die VBS haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die VBS haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die VBS zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der VBS für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 9 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Grundstücksbenutzung, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen, Erneuern, Ändern und Unterhalten von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung

entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient, trägt der Grundstückseigentümer die gesamten Kosten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, den Beauftragten der VBS, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit das Betreten der Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 10 und 11, § 15 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 12 Abs. 3 vor Zustimmung der VBS mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 17 und 18 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 29 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die VBS kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005¹ in Kraft.

¹ Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 08.12.2004. Die 4. Änderung der Satzung ist am 17.10.2014 in Kraft getreten.